

bereits Verrat an den Interessen der deutschen Nation, auch an denen großer Teile der Bourgeoisie. Eine Westberliner Zeitung schrieb am 30. Jahrestag des faschistischen Ermächtigungsgesetzes:

„In der extremsten Auslegung ist die Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz als Beihilfe zum Hochverrat gewertet worden.“²¹

Globke war aber mehr als nur ein Gehilfe der Faschisten. Er hat mit ihnen gemeinsam, als Täter Hochverrat an der Weimarer Verfassung und ihrer Ordnung begangen. Und heute bereitet er das gleiche gegen das westdeutsche Grundgesetz vor, das wenigstens ein Minimum an demokratischen Rechten und bestimmten parlamentarischen Formen vorsieht. Globke könnte und müßte schon allein deshalb vor Gericht gestellt und verurteilt werden. Statt dessen sorgt er im Verein mit der von ihm geleiteten Nebenregierung der Staatssekretäre und den von ihm ausgehaltenen Blutrüchtern dafür, daß aufrechte Patrioten und selbst bürgerliche Oppositionelle, die für die Erhaltung der verfassungsmäßigen Rechte in Westdeutschland eintreten, wegen Staatsgefährdung und Landesverrats gerichtlich belangt werden.

Ermittlungsverfahren gegen Globke

Der Bankrott der Bonner Politik der politischen und sozialen Reaktion nach innen und der Aggression und des Revanchismus nach außen kann auch durch Judenmörder und faschistische Notstandsexperten vom Typ eines Globke nicht aufgehalten werden. Die Weltgeschichte macht um das niedergehende imperialistische System und seine braunen Repräsentanten keinen Bogen. Historisch sind beide längst zum Tode verurteilt. Aber noch stellen gerade Individuen wie Globke eine ernste Gefahr für das ganze deutsche Volk dar.

21 Der Tagesspiegel vom 23. März 1963, S. 1.

dZccUtsysreckuHCj

Strafrecht

§ 268 StPO.

1. Bei den in § 268 StPO statuierten verfahrensrechtlichen Grundsätzen handelt es sich um Verfahrensvorschriften, deren Verletzung nach Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens mit Rücksicht auf die in diesem Stadium im Interesse der Rechtssicherheit notwendige Bestimmtheit des vom Antrag Betroffenen und des Verfahrensgegenstandes nicht mehr beseitigt werden kann.

2. Auch den Verfahrens Vorschriften über das zivilrechtliche Anschlußverfahren kommt die rechtspolitische und den Grundsätzen der sozialistischen Demokratie entsprechende Bedeutung zu, daß alle Verfahrensbeteiligten, so auch der Angeklagte, rechtzeitig Kenntnis und Gewißheit über den Verfahrensgegenstand und den von einem Schadensersatzantrag Betroffenen haben müssen, damit sie in die Lage versetzt werden, in der Hauptverhandlung - ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen zu können, und der Angeklagte sich vorbereitet verteidigen kann.

OG, Urt. vom 21. Dezember 1962 - 3 Zst III 60/62.

Am 19. Januar 1962 erlitt die Arbeiterin Gerda W. im VEB Ziegelwerke Z. ei pen Arbeitsunfall. Bei der Bedienung einer im Betrieb umgebauten Kniehebelpresse wurden ihr an der rechten Hand zwei und an der linken Hand drei Endglieder der Finger bzw. die Fingerkuppen abgequetscht. Der Angeklagte S. war in diesem Betrieb für die technische Ausführung der Maschine und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich; der ■ Angeklagte G. war Sicherheitsinspektor. Gegen beide wurde auf Grund des Unfalls ein Strafverfahren eingeleitet. Durch Urteil des Kreis-

Seine faschistischen Verbrechen von gestern müssen schon deshalb gesühnt werden, um neue, in ihren Auswirkungen noch gräßlichere zu verhindern. Wenn Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher wie Globke aus den entscheidenden Staatsfunktionen entfernt und zur Rechenschaft gezogen werden, würde das auch zur Rückdrängung der Notstandsgesetzgebung und zur Normalisierung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten beitragen. Das sollten die westdeutschen Gewerkschafter in ihrem Kampf gegen die Notstandsgesetze stets berücksichtigen.

Die derzeitige westdeutsche Regierung hat auch aus dem Nachweis der weiteren, kürzlich enthüllten Verbrechen Globkes keine Schlußfolgerungen gezogen. Beharrlich negiert sie die völkerrechtliche Pflicht aller Staaten zur Verfolgung und Bestrafung von Menschlichkeits- und Kriegsverbrechern. Die Pflicht zur Entfernung und Bestrafung Globkes wird auch durch Artikel 25 des Bonner Grundgesetzes sowie durch das westdeutsche Strafgesetzbuch (§ 211 StGB) unmittelbar und unaufschiebbar begründet.

Die Stimmen, die nach der Entfernung aus dem Amt und Bestrafung Globkes verlangen, kamen in der letzten Zeit bereits aus Ländern der verschiedensten Kontinente. Der Generalstaatsanwalt der DDR wandte sich daher im Zusammenhang mit den auf der Pressekonferenz am 21. März 1963 vorgelegten neuen Belastungsdokumenten an den westdeutschen Generalbundesanwalt, um alle notwendigen Vereinbarungen über ein Strafverfahren gegen Globke zu treffen. Eine Antwort blieb bis heute aus. Offensichtlich identifizieren sich die höchsten Justizorgane des Bonner Staates mit den unzähligen Verbrechen Globkes. Der Generalstaatsanwalt hat daher in Übereinstimmung mit der historischen Mission der DDR und auf der Grundlage des demokratischen Völkerrechts das Ermittlungsverfahren gegen Globke eingeleitet.

gerichts wurden sie wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 230 StGB) in Tateinheit mit Vergehen gegen die Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft vom 25. Oktober 1951 (§§ 1, 2, 44 und 45)* verurteilt, und zwar der Angeklagte S. zu drei Monaten Gefängnis bedingt und der Angeklagte G. zu öffentlichem Tadel. Ferner wurden beide Angeklagte dem Grunde nach zum Schadensersatz und als Gesamtschuldner zur Zahlung von 250 DM Schmerzensgeld an die Geschädigte verurteilt. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat die Kassation dieses Urteils wegen Gesetzesverletzung beantragt, soweit die Angeklagten im Wege des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens verurteilt wurden.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die Entscheidung des Kreisgerichts verletzt das Gesetz durch Nichtbeachtung der Verfahrensvorschriften des § 268 Abs. 1 StPO. Diese gesetzliche Bestimmung enthält, die prozessualen Grundsätze über die Zulässigkeit des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens. Dieses Verfahren ist ein Teil des Strafverfahrens. Daher kann die Schadensregelung zugunsten des durch eine Straftat Verletzten in das Strafverfahren nur einbezogen werden, wenn der Verletzte den Antrag gestellt hat, den Angeklagten zum Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verurteilen. Der Antrag auf Schadensersatz muß sich also gegen den im Verfahren Angeklagten richten. Ein gegen einen nicht angeklagten Bürger gestellter Antrag ist daher unzulässig. Er vermag nicht die Einbeziehung der Schadensregelung in das Straf-

* Inzwischen ersetzt durch VO zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen im Betrieb (Arbeitsschutzverordnung) vom 22. September 1962 (GBl. II S. 703).